



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

195

Landesgericht Innsbruck  
Abteilung 6  
zH Herrn Dr. Wisiol

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Ihre Zahl/Nachricht vom  
6 Cg 1217/92

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Rp 234/93/Mi/Pn

Bitte Durchwahl beachten  
Tel 501 06/ 4296  
Fax 502 06/ 259

Datum  
25. 11. 93

Betreff  
Eigengeschäft eines Handelsvertreters,  
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs. 1 und 27 Abs. 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne des § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Handelsvertretern in der Bekleidungs- und Schmuckbranche beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie (hier vor allem aus dem Bereich der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge an Handelsvertreter? -
2. Übernehmen Sie Aufträge als Handelsvertreter?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß wenn sich die Handelsfirma weigert, ein bestimmtes Geschäft abzuschließen, es dem Handelsvertreter freisteht, ein Eigengeschäft über diese Ware abzuschließen?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 88 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. Eine dieser Äußerungen stammt aus dem Bereich Gewerbe, 82 aus dem Bereich Handel und 5 aus dem Bereich Industrie. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde vom Befragten aus dem Gewerbe, 55 der Befragten aus dem Handel und 5 aus der Industrie bejaht, 2 der Befragten aus dem Bereich Handel ließen die 1. Frage unbeantwortet. 65 der Befragten aus dem Bereich Handel bejahten die 2. Frage. 35 der Befragten aus dem Handel bejahten sowohl die 1. als auch die 2. Frage.

Die Frage 3. wurde vom Befragten aus dem Gewerbe, 3 Befragten aus der Industrie und 39 Befragten aus dem Handel verneint. 4 Befragte aus dem Handel ließen Frage 3 unbeantwortet. 2 Befragte aus dem Bereich Industrie und 39 Befragte aus dem Bereich Handel bejahten die 3. Frage.

Da von 88 verwertbaren Äußerungen 43 der Befragten die 3. Frage verneint, 41 bejaht und 4 die Frage 3. unbeantwortet ließen, kommt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß wenn sich die Handelsfirma weigert, ein bestimmtes Geschäft abzuschließen, es dem Handelsvertreter freisteht, ein Eigengeschäft über diese Ware abzuschließen, nicht feststellbar ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

